

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PVI GmbH und aller Tochtergesellschaften

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind - soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart worden ist - wesentlicher Bestandteil aller Geschäftsabschlüsse und auch bereits aller Angebote, welche wir im Zuge des Vertriebs der von uns erzeugten Produkte und geführten Handelswaren vornehmen. Etwaige Einkaufsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn wir diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkennen. Ein fehlender Widerspruch unsererseits gegen Geschäftsbedingungen eines Kunden bedeutet keinesfalls eine – auch nur teilweise – Anerkennung derselben durch uns.

2 Angebote, Vertragsabschluss und Schriftlichkeit

- 2.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Abweichende Vereinbarungen werden nur dann verbindlich, nachdem sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
- 2.2 Die von uns beigestellten Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) beschreiben die von uns angebotenen Leistungen nur annähernd. Wir behalten uns zumutbare geringfügige technische Änderungen vor. Insbesondere Abweichungen einer Lieferung von Beschreibungen, welche durch die Eigenart der Konstruktion, die Herstellung oder eine technische Weiterentwicklung bedingt sind und die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, ebenso wie leichte Farbabweichungen stellen keine Verletzung der Leistungspflicht dar. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Genauigkeit der Bestellung und hat die Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen können von uns jederzeit berichtigt werden.
- 2.3 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie an Prospekten und Katalogen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Jede Verwendung außerhalb des zugrunde liegenden Vertrages sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.4 Erklärungen, die unser Kunde aufgrund dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abzugeben hat, wie Mängelrüge und dergleichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.5 Allfällige nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene, auf Kundenwunsch ausgeführte Sonderleistungen werden dem Kunden in vollem Umfang nach Leistungsaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.6 Wir sind berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss bei KSV 1870, Bisnode Austria Holding GmbH oder vergleichbaren Anbietern, Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 2.7 Eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums ist ausgeschlossen.

3 Preise und Zahlungen

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend und stellen kein verbindliches Angebot im Rechtssinn dar. Sämtliche Bestellungen und Aufträge von Kunden erlangen erst mit Zugang unserer schriftlichen Bestätigung Rechtswirksamkeit.
- 3.2 Unsere Auftragsbestätigung legt den individuellen Inhalt des Liefervertrages (Umfang der Lieferung, Preise und sonstige individuelle Bestimmungen) fest und gilt als vom Kunden anerkannt, sofern dieser nicht innerhalb von drei Tagen ab Zustimmung Widerspruch erhebt.
- 3.3 Preise gelten ohne Verpackung, ohne Fracht und ohne Versicherung ab Werk und nicht für Nachbestellungen. Kosten der Verpackung werden separat berechnet, für Transport und Versicherung nach Anfall und Vereinbarung.
- 3.4 Rahmenverträge sind von diesen Regelungen nicht betroffen, entsprechende Konditionen werden gesondert vereinbart.
- 3.5 Grundlage der Preise sind die Gestehungskosten zum Zeitpunkt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Erhöhen sich diese Gestehungskosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung durch Erhöhung der Abgaben, der Preise für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Energie, Frachten oder Löhne, sind wir zu entsprechender Berichtigung des vereinbarten Preises berechtigt. Aus einer solchen Preiserhöhung kann ein Rücktrittsrecht des Kunden nicht abgeleitet werden.
- 3.6 Beträgt die vereinbarte Lieferfrist mehr als vier Monate nach Vertragsschluss oder erfolgt die Lieferung tatsächlich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, den am Tage der Ausführung der Lieferung gültigen Preis zu berechnen.
- 3.7 Zahlungsbedingungen werden individuell im Auftragsschreiben geregelt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt 100 % Vorauszahlung als Zahlungskondition vereinbart. Zahlungen an unsere Mitarbeiter oder Vertreter sind ohne schriftliche Inkassovollmacht unzulässig. Mehrkosten, die durch nicht vorhersehbare, im Zusammenhang mit Lieferung bzw. Leistung erforderliche Unterbrechungen verursacht werden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.8 Bei mehreren offenen Rechnungen werden Zahlungen zunächst auf die älteren Forderungen angerechnet. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, werden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet, jeweils wiederum auf die älteren Rechnungen.
- 3.9 Zurückbehaltung und Aufrechnung gegen den Kaufpreis sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Insbesondere sind Kunden nicht berechtigt, Zahlungen – auch nicht teilweise – wegen erhobener Mängelrügen oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde selbst nach rechtskräftiger Feststellung nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4 Kurssicherungsklausel

- 4.1 Exportlieferungen werden grundsätzlich in Euro verrechnet und sind auch in Euro zu bezahlen.
- 4.2 Wird ausdrücklich eine Zahlung in ausländischer Währung vereinbart, erfolgt die Fakturierung dennoch unter Ausschluss jedes Währungsrisikos für uns. Hierzu wird der Mittelkurs der Wiener Börse vom Tag der Auftragsbestätigung dem Mittelkurs vom Tag des Eingangs des Rechnungsbetrages auf unserem Konto gegenübergestellt. Ist der zuletzt genannte Kurs niedriger als der erstgenannte, erhöht sich der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis; die Differenz ist vom Kunden in der fakturierten Währung nachzuzahlen.

5 Verzug

- 5.1 Bei Zahlungsverzug oder Bekanntwerden von Zahlungsschwierigkeiten des Kunden sind wir berechtigt, alle noch offenen Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung jeder weiteren Lieferung sofort fällig zu stellen, gegebenenfalls von allen noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.
- 5.2 Wenn die Bank einen Scheck des Kunden nicht einlöst, oder wenn uns wesentliche Verschlechterungen in den Verhältnissen des Kunden bekannt werden, welche den Zahlungsanspruch gefährden, so wird die gesamte Restschuld fällig.
- 5.3 Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Kunden an dem Liefergegenstand. Wir sind berechtigt, entweder den Liefergegenstand ohne Verzicht auf unsere Ansprüche bis zu deren Befriedigung wieder an uns zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Werden solche Umstände nach Abschluss des Vertrages, aber vor Ausführung der Lieferung bekannt, können wir unsere Leistung verweigern und 100 % Vorauszahlung verlangen, auch dann, wenn andere Zahlungsbedingungen und -fristen vereinbart wurden; alternativ können wir die Leistung einer Sicherheit verlangen.
- 5.5 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für die rückständigen Beträge Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Für den Fall des Verzuges verpflichtet sich der Besteller, uns die entstehenden Mahnkosten (einschließlich etwaiger Beraterkosten für Mahnungen), Inkassokosten sowie Kosten der Klagsführung einschließlich Barauslagen zu ersetzen.
- 5.6 Wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten auch nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand wieder an uns zu nehmen, bis die ausständigen Zahlungen inklusive sämtlicher Zahlungen wegen Verzugs eingelangt sind. Ungeachtet dessen sind wir in diesem Fall auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch für den Fall, dass Teilzahlung vereinbart war.
- 5.7 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag sind wir darüber hinaus berechtigt, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 25% des vereinbarten Kaufpreises ohne Abzug zu wählen.
- 5.8 Es bleibt uns unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen; dem Kunden steht es ebenso frei, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe als das geforderte Pauschale entstanden ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der Kunde nicht mit der Zahlung, sondern mit der Annahme der Ware oder einer sonstigen Mitwirkungspflicht in Verzug befindet.
- 5.9 Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag nach Auslieferung der Ware, haben wir neben dem Anspruch auf Rückleistung der Waren einen Anspruch auf Vergütung der Gebrauchsüberlassung, dieser Anspruch tritt selbständig neben Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 5.10 Sämtliche obige Regelungen gelten auch in den Fällen direkter Belieferung des Endkunden durch uns auf Wunsch des Kunden.

6 Lieferzeit & Versand

- 6.1 Lieferung und Lieferzeit bzw. gegebenenfalls die Abholung durch den Kunden werden separat vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferfrist das Werk verlassen hat. Die mit unseren Kunden vereinbarten Liefertermine werden möglichst eingehalten, sind jedoch stets unverbindlich. Wir sind berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen. Für Ansprüche aus verspäteter Lieferung übernehmen wir keinerlei Haftung.
- 6.2 Bei Ereignissen höherer Gewalt, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferfähigkeit führen – wie beispielsweise Lieferverzug unserer Lieferanten, Betriebsstörungen, Streik sowie sonstige Fälle höherer Gewalt –, sind wir jederzeit berechtigt, neben einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Kunden oder Dritten daraus Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Preisminderung, entstehen. Im Falle der Verzögerung der Lieferung ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vor- oder Untertieranten eintreten.
- 6.3 Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.
- 6.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus, insbesondere Beibringung eventuell behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen. Ansonsten verlängern sich Lieferzeit und Lieferfrist angemessen.
- 6.5 Alle Versendungen erfolgen nach sorgfältigem Ermessen unsererseits auf Kosten des Kunden. Die Wahl der Versandart bleibt uns vorbehalten, aus der getroffenen Wahl können uns gegenüber keine Ansprüche abgeleitet werden.

7 Versand ins Ausland

- 7.1 Versendungen in das Ausland unterliegen gegebenenfalls zusätzlich allgemeinen Verkaufsbedingungen für Export und sonstigen zusätzlichen besonderen Vereinbarungen.
- 7.2 Zusätzlich gelten grundsätzlich die „INCOTERMS 2010“ als vereinbart. Es steht uns frei, hierauf zurückzugreifen. Die genaue Wahl des auf den jeweiligen Auftrag anzuwendenden Incoterms halten wir in der Auftragsbestätigung fest.

8 Gefahrenübergang

- 8.1 Die Gefahr geht mit Übergabe der Waren an den Transporteur auf den Kunden über, unabhängig davon, ob wir oder der Kunde den Transporteur beauftragt haben, und auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben, unbeschadet etwaiger anderweitiger Vereinbarungen.
- 8.2 Verzögert sich der Versand, der nach unserer Wahl durch Bahn oder Spedition erfolgen kann, infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 9 entgegenzunehmen.
- 8.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.

9 Haftung & Gewährleistung

- 9.1 Wir übernehmen keine Gewähr für einen bestimmten Energieertrag oder eine bestimmte Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlage. Prognosen, Ertragsberechnungen und Simulationen sind unverbindliche Richtwerte; sie stellen weder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie noch eine zugesicherte Eigenschaft dar. Ein bestimmter Energieertrag oder eine bestimmte Leistungsfähigkeit der Anlage ist nicht geschuldet.
- 9.2 Eine Haftung für Ertragsentgang, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden, insbesondere infolge von Bauzeitverzögerungen, verspäteter Inbetriebnahme, Witterungs- und Umwelteinflüssen (insbesondere Schnee, Verschmutzung, Verschattung), technischen Störungen, Schäden oder Defekten an der Anlage oder einzelnen Komponenten, Netzabschaltungen oder -einschränkungen sowie Leistungsabfall oder Leistungsausfall, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf mittelbare Schäden und Folgeschäden. Die nachstehende Regelung zur zwingenden Haftung sowie die übrigen Haftungsbeschränkungen dieses Punktes 9 bleiben unberührt.
- 9.3 Generell haften wir nur bis zum gesetzlichen Mindestmaß. Etwaige Mängel sind umgehend, spätestens eine Woche nach Übergabe, im Sinne des § 377 UGB schriftlich zu rügen, andernfalls erlischt die Haftung für solche Mängel endgültig. Darüber hinaus ist Voraussetzung jeder Haftung, dass wir bzw. die von uns beauftragten Professionisten unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel uneingeschränkt – auch mehrfach – Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle erhalten. Ergeben diese Prüfungen, dass die gelieferten Waren mangelfrei sind, sind sämtliche Prüfungskosten vom Kunden zu tragen bzw. uns zu ersetzen.
- 9.4 Für rechtzeitig gerügte Mängel an den von uns gelieferten Waren und erbrachten Leistungen leisten wir im gesetzlichen Ausmaß Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Wir sind jedoch berechtigt, für sämtliche von uns gelieferten Waren – auch für etwaige von uns installierte Waren – unsere Haftung dadurch zur Gänze auszuschließen, dass wir sämtliche unserer Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten ersatzweise an den Kunden abtreten.
- 9.5 Unsere Haftung für Sachschäden ist auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verursachung beschränkt. Trifft uns nur leichte Fahrlässigkeit, ist eine Haftung für Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden aus Betriebsunterbrechungen oder sonstige Folgeschäden, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund von Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen eigenen Vertrag mit dem Kunden – zufügen.
- 9.6 Die in diesen Bedingungen vereinbarten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für eine Haftung nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG) oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Insoweit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.7 Regressansprüche des Kunden gegen uns nach § 12 Produkthaftungsgesetz (PHG) sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Der Kunde verpflichtet sich, eine entsprechende Regressverzichtsklausel auch mit seinen Abnehmern zu vereinbaren, soweit diese Unternehmer sind.
- 9.8 Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung auf den Haftungshöchstbetrag einer allenfalls von uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen aus einer eigenen oder zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadensversicherung (z. B. Haftpflicht-, Kasko-, Transport-, Feuer- oder Betriebsunterbrechungsversicherung) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung; unsere Haftung beschränkt sich insoweit auf Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z. B. höhere Versicherungsprämien).
- 9.9 Soweit wir eine Herstellergarantie weiterleiten, übernehmen wir dafür keine eigene Haftung. Diese hat der Kunde direkt gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Gleiches gilt für Konformitäts- und/oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Herstellers.

- 9.10 Werden unsere Anleitungen zum Betrieb oder zur Wartung nicht befolgt oder Teile von Kunden eingebaut oder ausgetauscht, die nicht den Originalteilen völlig gleichwertig sind, erlischt unsere Schadenersatz- und Gewährleistungspflicht, wenn und soweit der Mangel bzw. etwaige Folgeschäden auf diese Maßnahmen des Kunden zurückzuführen sind.
- 9.11 Die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen erfolgt nach unserer Wahl durch Reparatur, Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch der Ware oder Preisminderung. Sollte das mangelhafte Produkt oder Teile davon im Zeitpunkt des Gewährleistungsfalles nicht mehr produziert werden, können wir als Ersatz auch ein vergleichbares Produkt zur Verfügung stellen. Im Gewährleistungsfall besteht kein Anspruch auf Einsatz von neuen oder neuwertigen Produkten. Wir sind berechtigt, als Ersatz auch gebrauchte und/oder reparierte Produkte zu liefern. Das Recht des Kunden auf Wandlung wird einvernehmlich abgedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in unser Eigentum über.
- 9.12 Die aufgewendeten Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Kunden zu tragen. Durch die Mängelbehebung tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- 9.13 Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren geltend zu machen.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Forderungen unser Eigentum. Der Kunde erteilt hiermit seine unwiderrufliche Zustimmung, dass wir Vorbehaltsware ohne weitere Verständigung des Kunden und auch ohne dessen Mitwirkung im Falle eines Zahlungsverzuges oder einer Bonitätsverringerung des Kunden zur Sicherung unserer Ansprüche – allenfalls nach vorangegangener Demontage durch uns, welche wir in Rechnung stellen können - abholen. Dies gilt auch, wenn die Ware bereits montiert ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns von jedem Zugriff auf die Vorbehaltsware umgehend zu verständigen. Jegliche Verfügung oder Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch den Kunden ist ausnahmslos unzulässig und begründet Schadenersatzansprüche.

11 Rücknahme/Entsorgung von PV-Modulen, Speicherlösungen, Fundamenten und sonstigen Elektro(alt)geräten (nur B2B)

- 11.1 Diese Bestimmung gilt ausschließlich gegenüber Firmenkunden und findet gegenüber Privatkunden keine Anwendung.
- 11.2 Soweit wir im B2B-Bereich auf Wunsch des Kunden oder zur Abwicklung gesetzlicher Rücknahmeverpflichtungen (insbesondere nach dem Elektroaltgeräte-Gesetz – EAG samt zugehöriger Verordnungen) Photovoltaikmodule, Speicherlösungen, Fundamente und/oder sonstige elektrische bzw. elektronische Geräte oder Komponenten (nachfolgend gemeinsam **„Komponenten“**) zurücknehmen, übernehmen, abbauen oder entsorgen bzw. die Rücknahme, Übernahme, den Abbau oder die Entsorgung organisieren, trägt der Kunde sämtliche damit verbundenen Kosten, insbesondere für Sammlung und Bereitstellung, Verpackung, Verladung, Transport und Logistik sowie Behandlung, Verwertung und Entsorgung, einschließlich der Kosten der von uns beigezogenen befugten Dritten (insbesondere Abfallsammler und Abfallbehandler). Eine abweichende Kostentragung im Sinne des § 13a Abs 2 EAG wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Diese Kosten werden – sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart – nach tatsächlichem Anfall gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die geplante Rückgabe/Übergabe der Komponenten mindestens 14 Kalendertage im Voraus schriftlich (E-Mail ausreichend) bei uns anzumelden und sich hinsichtlich Ort, Zeitpunkt, Art der Übergabe sowie allfälliger Verpackungs-, Trenn- und Sicherheitsanforderungen mit uns abzustimmen. Der Kunde hat uns im Zuge der Anmeldung jedenfalls die Art der Komponenten, die voraussichtliche Menge sowie den Übergabeort bekanntzugeben. Die Übernahme bzw. Abholung wird erst mit unserer schriftlichen Bestätigung des Termins verbindlich; bis zur Erteilung dieser Bestätigung sind wir zu keiner Übernahme verpflichtet. Stehen einer Übernahme zum gewünschten Zeitpunkt Kapazitätsengpässe entgegen, sind wir berechtigt, einen anderen, möglichst zeitnahen Übernahmetermin verbindlich vorzuschlagen, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen. Ohne rechtzeitige Anmeldung, Abstimmung und Bestätigung sind wir nicht verpflichtet, eine Übernahme/Abholung zu organisieren oder Komponenten anzunehmen; ein allfälliger Mehraufwand aufgrund verspäteter oder unvollständiger Angaben des Kunden ist vom Kunden zu tragen.
- 11.4 Sofern nicht anders vereinbart, hat der Kunde die Komponenten getrennt, frei von sonstigen Abfällen und in einem für Transport und Handling geeigneten Zustand zur Übergabe bereitzustellen. Wir sind berechtigt, die Übernahme abzulehnen oder bis zur Herstellung eines gefahrlosen Zustands aufzuschieben, wenn die Übernahme aus Gründen der Sicherheit oder aufgrund von Verunreinigungen/Anhaftungen mit Fremdstoffen nicht zumutbar ist. Hieraus entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.
- 11.5 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche auf den Komponenten – insbesondere auf Speicherlösungen, Wechselrichtern und sonstigen elektronischen Geräten – gespeicherten personenbezogenen oder sonstigen Daten vor Übergabe vollständig und unwiderruflich zu löschen bzw. die Datenträger zu entfernen. Wir übernehmen keine Haftung für auf den übergebenen Komponenten verbliebene Daten oder daraus resultierende Folgen; eine Pflicht zur Datenlöschung oder Datenrückgabe trifft uns nicht.

12 Schutzrechte

- 12.1 Das Angebot sowie alle von uns ausgearbeiteten Berechnungen, Entwürfe, Zeichnungen etc. verbleiben in unserem geistigen Eigentum und dürfen ohne unser schriftliches Einverständnis ausnahmslos weder vervielfältigt noch Dritten zur Einsicht überlassen werden. Die Unterlagen dürfen nicht zum Nachbau, für Ausschreibungen oder Ähnliches verwendet werden. Zuwiderhandeln wird von uns gerichtlich verfolgt. Bei Nichterteilung des Auftrages sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen an uns zurückzusenden und etwaige Kopien, auch elektronische, unwiederbringlich zu vernichten.

13 Sonstiges

- 13.1 Der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass wir seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages automationsunterstützt speichern und verarbeiten. Alle Erklärungen an den Kunden gelten als ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie an die uns vom Kunden zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse erfolgen; die Übersendung per E-Mail gilt insoweit ebenfalls als schriftlich.
- 13.2 Wir sind berechtigt, mit der Ausführung der zu erbringenden Leistungen Dritte (Subunternehmer) zu beauftragen.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1 Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich und für Klagenfurt örtlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 14.2 Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht – unter Ausschluss etwaiger Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) - Anwendung.